



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 31.08.2011	Aktenzeichen: 681-V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	12.09.2011	Vorberatung	
Bauausschuss	20.09.2011	Vorberatung	
Ortsbeirat Mörzheim	22.09.2011	Vorberatung	
Stadtrat	27.09.2011	Entscheidung	

Betreff:

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der Verkehrsanlage Mörzheimer Hauptstraße / Heuchelheimer Straße (L 510)

Beschlussvorschlag:

1. Die Erneuerung der

Straßenoberflächenentwässerung

ist als beitragspflichtige Teileinrichtung der Verkehrsanlage Mörzheimer Hauptstraße/ Heuchelheimer Straße (L 510) abzurechnen. Die Verkehrsanlage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

2. Der Anteil der Stadt Landau i.d.Pf. an den beitragsfähigen Aufwendungen wird mit 25 %.

festgesetzt.

Begründung:

Im Zuge der Kanalbaumaßnahmen im Bereich der Verkehrsanlage Mörzheimer Hauptstraße/Heuchelheimer Straße (L510) wurde die Teileinrichtung

- Straßenoberflächenentwässerung

erneuert.

Die Maßnahme wurde im Jahre 2009 abgeschlossen.

Die beschriebene Verkehrsanlage stellt eine klassifizierte Straße (L 510) dar, bei der nur die Gehwege in der Baulast der Stadt stehen. Von den Kosten für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung sind daher nur die anteiligen Kosten, die auf die Gehwege entfallen, beitragsfähig.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die genannte Einrichtung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Az.: 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25 % bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35 – 45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55 – 65 % bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70 % bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse war die Verkehrsanlage aufgrund der verkehrlichen Bedeutung / Benutzung der dortigen Gehwege

unter Buchstabe a.)

einzustufen.

Den Gemeinden steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum zu. Hierbei akzeptiert die Rechtsprechung eine Schwankungsbreite von + / - **5 v.H.** (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7.12.2004 – 6 A 11406/04 und Urteil vom 1.7.2002 – 6 C 10 46/02).Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Stadtanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die tatsächliche Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung zwangsläufig verbunden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.1.2009, a.a.O. und Urteil vom 16.1.2007 – 6 A 11 315/06).

Da die in Rede stehende Teileinrichtung der Verkehrsanlage, bezogen auf die jeweiligen Gehwegbereiche, nur geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr aufweisen, wird für sie ein Stadtanteil von 25 % vorgeschlagen.

Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung sich der Bürger- und Stadtanteil für die Teileinrichtungen der Verkehrsanlage wie folgt darstellt:

Bürgeranteil	Stadtanteil
75 %	25 %

Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage

Für die Festlegung der beitragsfähigen Verkehrsanlage ist auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ abzustellen. Danach erstreckt sich die Verkehrsanlage

Mörzheimer Hauptstraße / Heuchelheimer Straße (L 510)

von der OD-Grenze im Nordosten von Mörzheim bis zur OD-Grenze im Südwesten von Mörzheim.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke verteilt, die von der zur Abrechnung anstehenden Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung im Bereich der genannten Verkehrsanlagen erschlossen werden.

Der Beitragsberechnung werden die gewichteten Grundstücksflächen zugrunde gelegt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau i.d.Pf. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Anlagen:

Lageplan mit Darstellung der Verkehrsanlage

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

BGM

Schlusszeichnung:

